Sitzung des Stadtrates am 23.05.2011, öffentlich **Nr. 5**

Änderung der Anlage zu § 14 der Satzung über die Benutzung der städtischen Odachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein

KSD 20112540

A N T R A G

nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Sozialausschusses vom 05.05.2011:

Dem Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2002, zuletzt geändert am 30.06.2010, wie aus der Anlage ersichtlich beschließen.

Es ist unstrittig, dass eine Obdachlosenunterkunft über einen Stromanschluss verfügen muss. Vertragspartner des Energieversorgers sind im Normalfall die eingewiesenen Personen, wobei die Kunden sich den Energieanbieter selbst auswählen können.

Bei Wohngemeinschaften mit zwei oder mehr nicht verwandten Personen in zeitlich wechselnder Zusammensetzung tritt die Fachstelle für Wohnraumsicherung gegenüber den Technischen Werken als Vertragspartner auf. Der Stromverbrauch wird den Eingewiesenen als Pauschale auf Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres als zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt (siehe: 1c der Anlage zu § 14 der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte).

Das übliche Zahlungssystem mit monatlichen Abschlägen und einer jährlichen Endabrechnung eignet sich nur bei länger dauernder Unterbringung und bei entsprechender Zahlungsbereitschaft auch noch nach einem Auszug. Bei der Abrechnung als Pauschale bei Wohngemeinschaften treten folgende Probleme auf:

1. Die Festsetzung der Pauschale basiert auf Werten des Vorjahres. Eventuelle Preisanpassungen und Mehrverbräuche können somit erst verspätet weitergegeben werden.

2. Eingewiesene, die bei "offenem Fenster" mit Strom (Heizlüfter, Radiatoren) heizten und vor dem Erstellen der Schlussrechnung aus dem Obdach wegziehen, belasten das kommunale Budget nicht unwesentlich.

3. Es gibt keinen aktuellen Anreiz für das Sparen von Energie, da Mehrverbräuche von der Allgemeinheit im Folgejahr als Pauschalen bezahlt werden müssen.

4. Obwohl die tatsächlichen Aufwendungen für das Heizen mit fossilen Brennstoffen vom Jobcenter erstattet werden würden, ziehen es die meisten Leistungsempfänger vor, mit Strom zu heizen. Wir haben uns mit dem Job-Center zwar darauf verständigt, dass das Heizen mit Strom bis monatlich 50 EUR als angemessen anzusehen und uns zu erstatten ist, jedoch haben wir nach der derzeitigen Satzungslage keine Möglichkeit darüber hinausgehende Forderungen gegenüber den TWL auch nicht teilweise zu decken.

In den meisten Obdachlosenunterkünften hat sich die Verschwendung von Energie bzw. die Bezahlung der Energie zu einem großen Problem entwickelt. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hält in seinem Beschluss vom 15.07.2005 (L1B 7/05 SO ER) die Installation von Münzzählern ausdrücklich für eine geeignete Maßnahme, um kommunale Forderungsausfälle zu vermeiden. Dies fördert – im wohlverstandenen Interesse des Obdachlosen – auch die Sparsamkeit beim Verbrauch, da jeder Strommehrverbrauch sofort finanziell spürbar wird.

Um dem Problem Erschleichung und Handel mit Strom zu begegnen, haben wir in einem ersten Schritt die Stromzähler in den Unterkünften für Wohngemeinschaften mittlerweile absolut einbruchsicher montieren lassen. Somit können die Zähler nicht mehr überbrückt bzw. die Leitungen nicht mehr so leicht angezapft werden. Bei Stromdiebstahl wurde zwar Strafantrag gestellt, die Verfahren wurden jedoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da wir die Schadenshöhe nicht beziffern konnten.

Mittlerweile werden seit 18 Monaten die Verbräuche alle zwei Wochen abgelesen und dokumentiert, damit wir belegen können, wer wie viel Energie verbraucht. Da wir die Verbraucher, außer bei vorliegender Willenserklärung, nicht ohne Stromversorgung wohnen lassen dürfen und selbst Umsetzungsandrohungen ins Leere gingen, haben wir uns Ende des Jahres 2009 entschlossen, die TWL zu bitten, unsere Unterkünfte sukzessive mit sogenannten "intelligen-

ten Stromzählern" auszustatten. Mittlerweile sind die Technischen Werke in der Lage, sogenannte Prepayment-Zähler zu beschaffen und auch gegen eine Gebühr zu betreiben.

Wir beabsichtigen bis zur nächsten Heizungsperiode bis zu 15 Zähler in den Objekten Bayreuther Str. 89 und 93 von den Technischen Werken setzen zu lassen. Die Zähler sollen mit einem monatlichen angemessenen Basisbetrag über die Fachstelle für Wohnraumsicherung geladen werden. Wird mehr verbraucht, liegt es allein beim Nutzer sich bis zum Ablauf des Monats Energie "nachzukaufen", Guthaben können in den nächsten Monat übertragen werden, Abschaltungen außerhalb unserer üblichen Arbeitszeit soll es nicht geben.

Ebenso wollen wir bei vorhandenen Standardzählern bereits während einer Periode zeitnah auf Mehrverbräuche reagieren und einen Zuschlag als weitere Pauschale erheben.

Um beide Vorhaben realisieren zu können, ist die Anlage zu § 14 der Satzung zu ändern.

Aktuelle Formulierung unter Nr.1c) der Anlage zu §14 der Satzung:

1c) Erfolgt eine Unterbringung in einer möblierten Unterkunft oder Wohngemeinschaft in einem unter 1 a) genannten Objekt, wird entgegen der Bestimmungen unter 1 a) und 1 b) eine monatliche Pauschale pro Person in Höhe von 150,00 EUR als Gebühr erhoben. Der Verbrauch elektrischer Energie zu Heizzwecken wird zusätzlich als Pauschale in Rechnung gestellt wird.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-unterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2002*

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), der §§ 2, 6, 16, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S.25) sowie der §§ 36 Abs.1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S.602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2353) hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 23.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nr. 1c der Anlage zu § 14 der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-unterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

1c) Erfolgt eine Unterbringung in einer möblierten Unterkunft oder Wohngemeinschaft in einem unter 1a) genannten Objekt, wird entgegen der Bestimmungen unter 1a) und 1b) eine monatliche Pauschale pro Person in Höhe von 150,00 EUR als Gebühr erhoben. Der Verbrauch elektrischer Energie zu Heizzwecken wird in Unterkünften, die mit einem herkömmlichen Energiezähler ausgestattet sind, zusätzlich als Pauschale in Rechnung gestellt. Wenn es sich auf Grund periodischer Verbrauchsablesungen abzeichnet, dass elektrische Energie weit über das übliche Maß verbraucht wird, kann ein weiterer pauschalierter Zuschlag für die Zukunft erhoben werden.
In Unterkünften, die mit einem Prepayment-Zähler ausgestattet sind, wird elektrische Energie lediglich in Form eines monatlichen Guthabens der berechneten Pauschale zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann das Guthaben bis zum Ende des Monats auf Kosten des Nutzers aufgestockt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx..2011
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

***letztmals geändert am 30.06.2010**